

**Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Fintlandsmoor und Dänikhorster Moor“ (NSG WE 289)  
Landkreis Ammerland vom 08.06.2017**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2011 (Nds. GVBl. S. 100; zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird folgende Verordnung erlassen:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Fintlandsmoor und Dänikhorster Moor“ (NSG WE 289) erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest“ und gehört zur Untereinheit des Fintlandsmoores. Es gehört zu den Gemeinden Edewecht, Bad Zwischenahn und der Stadt Westerstede im Landkreis Ammerland. Das Gebiet liegt zwischen Ocholt im Norden und Edewecht im Südosten.
- (3) Von besonderer Bedeutung für das Gebiet sind die unkultiviert verbliebenen und wiedervernässten Hochmoorreste und nassen Grünlandflächen.
- (4) Die Lage und Grenze des Naturschutzgebiets ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 und aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1: 15.000. Diese Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (5) Ausfertigungen der Verordnung einschließlich der dazugehörigen Karten werden bei  
der Gemeinde Edewecht, Rathausstraße 7, 26188 Edewecht,  
der Gemeinde Bad Zwischenahn, Am Brink 9, 26160 Bad Zwischenahn,  
der Stadt Westerstede, Am Markt 2, 26655 Westerstede  
und  
dem Landkreis Ammerland, Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede, aufbewahrt. Sie können von jedermann während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung unentgeltlich eingesehen werden.
- (6) Das NSG umfasst das Flora-Fauna-Habitat-(FFH)-Gebiet „Fintlandsmoor und Dänikhorster Moor“ (FFH 236, EU Code 2813-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Europäischen Parlaments vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L Nr. 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

(7) Das NSG hat eine Größe von ca. 343 ha.

## § 2 Schutzzweck

### (1) Beschreibung des Gebietes

Das Naturschutzgebiet „Fintlandsmoor und Dänikhorster Moor“ ist Teil der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest und gehört zur Untereinheit Fintlandsmoor. Das Naturschutzgebiet teilt sich in drei Gebietsteile. Im Norden befindet sich das Fintlandsmoor (Fintlandsmoor -West und -Ost), im Süden das Dänikhorster Moor (Dänikhorster Moor -Nord und -Süd) und der beide Moore verbindende Grünlandblock, Grünlandflächen zwischen den Teilbereichen Fintlandsmoor und Dänikhorster Moor.

Das Hochmoorgrünland wird von artenarmem Grünland intensiver Nutzung und nährstoffärmeren Flächen der Erfassungseinheit des artenarmen Extensivgrünlandes geprägt. Auf größeren Flächen sind kleinseggenreiche, magere Nassweiden eingestreut. Das extensive Grünland und die mageren Nassweiden sind stark mit Flatterbinse durchsetzt.

Das Schutzgebiet wird durch zahlreiche Strauch-Baumhecken gegliedert.

Das Fintlandsmoor und das Dänikhorster Moor stehen untereinander im engen funktionalen Zusammenhang. Durch die Sicherung und Entwicklung der Grünlandflächen sind ein ökologischer Austausch und eine Biotopvernetzung gewährleistet.

Neben den verschiedenen Grünlandflächen sind Hochmoor-Degenerationsstadien verblieben. Diese Flächen werden überwiegend von Pfeifengras-Birkenmoorwald und dem Lebensraumtyp „Moorwälder“ eingenommen. Stark abgetrocknete Randbereiche gehören zu der Einheit der „sonstigen Moorwaldflächen“. In einer ehemaligen Handtorfstichfläche wurde Birken-Bruchwald, Lebensraumtyp „Moorwälder“, erfasst, der zum Teil durch Torfmoose geprägt ist. Vielerorts herrschen torfmoosfreie Pfeifengras-Birkenwaldbestände vor.

Ferner wird das Gebiet durch den Lebensraumtyp „Dystrophe Seen und Teiche“, vorwiegend im Süden des Fintlandsmoores und auf kleineren Teilflächen im Dänikhorster Moor, geprägt. Zum Teil konnten flutende Torfmoose mit Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und torfmoosreiche Flatterbinsen-Bestände nachgewiesen werden.

Darüber hinaus sind kleinflächig torfmoosreiche Pfeifengrasstadien, Heidestadien sowie Wollgras-Torfmoosrasen, Lebensraumtyp „Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“ ausgebildet.

In den Verlandungsbereichen der zahlreichen Gewässer sind flatterbinsen- und torfmoosreiche Vegetationsbestände, verschiedenen Torfmoosen (*Sphagnum* spp.), Sonnentau (*Drosera* spp.) und Wollgräsern (*Eriophorum* spp.) entstanden. Dieser Biotoptyp gehört zum Teil dem „Nährstoffarmen Flatterbinsenried“ an.

Kleinflächig sind im Norden des Dänikhorster Moores Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*) mit Sonnentau (*Drosera intermedia*, *D. rotundifolia*) und Torfmoose

(Sphagnum spp.) ausgebildet. Diese Bestände werden dem Lebensraumtyp 7150 „Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften“ zugerechnet.

Eine potentielle Bedeutung hat das Schutzgebiet als Brut- und Rastfunktion verschiedener Tierarten.

## (2) Allgemeiner Schutzzweck

Allgemeiner Schutzzweck für das Naturschutzgebiet ist nach Maßgabe der §§ 23, Absatz 1 und 32 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotoptypen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum Naturschutzgebiet bezweckt insbesondere die

- a) Erhaltung und Entwicklung eines stabilen, funktional vernetzten Bestandes von möglichst naturnahen Hochmooren mit einem mooreigenen Wasserhaushalt,
- b) Erhaltung und Entwicklung einer moortypischen Lebensgemeinschaft für Tier- und Pflanzenarten, die auf Hochmoor und deren kultivierte Randbereiche angewiesen sind. Durch die Vernetzung der Moorflächen untereinander soll die Ausbreitung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten gefördert werden,
- c) Hochmoorrenaturierung der renaturierungsfähigen, derzeit durch Entwässerung und intensive landwirtschaftliche Nutzung degradierten Hochmoore durch Wiedervernässung,
- d) Erhaltung und Entwicklung einer offenen, zum Teil vernässten Hochmoorgrünlandlandschaft als hydrologischer Puffer und zur Biotopvernetzung zwischen den Hochmoorbereichen Fintlandsmoor und Dänikhorster Moor,
- e) Erhaltung und Entwicklung von Kleinstrukturen im extensiven Grünland (nasse Senken, Wiesentümpel, Hochstaudensäume),
- f) Erhaltung und Entwicklung von Moorbirkenwäldern und strukturreichen Moorrändern,
- g) Erhaltung und Entwicklung von Hochmoorgrünland als Lebensraum für charakteristische und gefährdete Tier- und Pflanzenarten mit einer möglichst extensiven Bewirtschaftung auf Teilflächen, unter anderem mit mesophilem Grünland sowie seggen- und binsenreichen Nassweiden und -wiesen,
- h) Erhaltung eines stabilen Bestandes der vom Aussterben bedrohten Art Schwedischer Hartriegel (*Cornus suecica*), Erhaltung und Entwicklung offener dystropher Gewässer mit randlichen naturnahen Verlandungsbereichen und möglichst flachen Übergängen zu den umgebenden Hochmoorlebensräumen sowie als Lebensraum zahlreicher Libellenarten,
- i) Erhaltung und Entwicklung offener dystropher Gewässer mit randlichen naturnahen Verlandungsbereichen und möglichst flachen Übergängen zu den umgebenen Hochmoorlebensräumen sowie als Lebensraum zahlreicher Libellenarten,
- j) Bewahrung der besonderen Eigenart und Schönheit des Moorkomplexes sowie der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes,
- k) Erhaltung der bedeutenden Moorflächen (Hochmoorböden) für die Wissenschaft aus geologischer, insbesondere moorkundlicher Sicht,

- l) Erhaltung und Entwicklung von nassen flatterbinsen- und torfmoosreichen Binsenriedern durch Erhöhung des Wasserstandes,
  - m) Reduzierung der Treibhausgase durch Erhöhung der Wasserstände (Klimaschutz),
  - n) Erhaltung und Entwicklung eines Biotopverbundes zwischen den Natura 2000-Gebieten.
- (3) Die Fläche des Naturschutzgebietes gemäß § 1 Absatz 5 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes „Fintlandsmoor und Dänikhorster Moor“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen (§ 32 Absatz. 2 und § 7 Absatz 1 Nr. 9 und Nr. 10 BNatSchG).
- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie)

- a) **91D0\* Moorwälder** einschließlich seiner charakteristischen Arten auf nassen nährstoffarmen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt. Dies umfasst alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur. Die lichte Baumschicht, bestehend aus Birken, Strauch- und Krautschicht, sind standorttypisch ausgeprägt. Die Mooschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Gagel (*Myrica gale*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Glockenheide (*Erica tetralix*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Torfmoose (*Sphagnum* spp.) und Pfeifengras (*Molinia caerulea*) kommen in stabilen Populationen vor.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)

- a) **3160 Dystrophe Stillgewässer** einschließlich seiner charakteristischen Arten als naturnahe, nährstoffarme und huminstoffreiche Stillgewässer mit guter Wasserqualität sowie ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation. Sie sind mosaikartig vernetzt mit den anderen Hochmoorlebensräumen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere flutende Torfmoose (*Sphagnum* spp.), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*) und eine artenreiche Libellenfauna kommen in stabilen Populationen vor.
- b) **7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore** einschließlich seiner charakteristischen Arten auf möglichst nassen, nährstoffarmen Standorten mit ausreichender Torfmächtigkeit, großflächig waldfreien Bereichen aus torfmoosreichen Glockenheide-, Wollgras- und Pfeifengras-Stadien und Anteilen typischer, torfbildender Hochmoorvegetationen. Die verschiedenen Moorstadien sind kleinräumig miteinander verzahnt. Von besonderer Bedeutung sind strukturreiche Moorränder, die von Moorwäldern, Heiden und extensiven Grünland geprägt werden. Die charakteristischen Tier- und Pflan-

zenarten, insbesondere verschieden Torfmoosarten (*Sphagnum* spp.), Wollgras (*Eriophorum vaginatum*, *E. angustifolium*), Glockenheide (*Erica tetralix*), Heidekraut (*Calluna vulgaris*), Mittlerer und Rundblättriger Sonnentau (*Drosera intermedia*, *D. rotundifolia*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*) und Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*) sowie eine artenreiche Libellenfauna kommen in stabilen Populationen vor.

- b) **7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften** einschließlich seiner charakteristischen Arten auf nassen, nährstoffarmen Torfflächen mit niedriger, lückiger Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hochmooren und nährstoffarmen Stillgewässern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Mittlerer und Rundblättriger Sonnentau (*Drosera intermedia*, *D. rotundifolia*), Torfmoose (*Sphagnum* spp.), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*) und Glockenheide (*Erica tetralix*) kommen in stabilen Populationen vor.

### § 3 Verbote

- (1) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (2) Darüber hinaus darf das NSG in der Zeit vom 01.03. bis 31.05. jeden Jahres in dem in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Bereich des „Dänikhorster Moores“ nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten folgende Handlungen vorzunehmen:

1. bauliche und sonstige Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen,
2. Hunde frei laufen zu lassen,
3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
4. Bodenbestandteile aller Art zu entnehmen,
5. Flächen aufzuforsten sowie Baumschulen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen,
6. nachwachsende Rohstoffe anzubauen,
7. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtung aufzustellen und Feuer zu entzünden,
8. die Entnahme von Pflanzenteilen und ganzen Pflanzen,
9. die nicht dem Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Flächen mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Motor- und Fahrrädern, zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen,
10. die fischereiliche Nutzung,

11. das Reiten im Flora-Fauna-Habitat-Gebiet außerhalb der durch den Landkreis gekennzeichneten Wegen,
12. Pflanzen und Tiere, insbesondere nicht heimische gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln.

#### **§ 4 Freistellung**

- (1) Die in den Absätzen 2 - 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
  1. das Befahren und Betreten des Gebietes
    - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
    - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben,
    - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen ist vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
    - d) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
    - e) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchung und Erforschung sowie der Kontrolle des Gebietes nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme,
  2. die Durchführung von Maßnahmen im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  3. die Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  4. die wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung vom Bau- und Ziegelschutt, kalkhaltige Materialien sowie Teer- und Asphaltbrüchen,
  6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung von Gewässern II. und III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Niedersächsischen

Wassergesetzes sowie der jeweiligen Verbandssatzung in der Unterhaltung der Ammerländer Wasseracht,

7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen. Die Instandsetzung ist vier Wochen vor der Umsetzung bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

(3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gem. § 5 Absatz 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung aller Grünlandflächen jedoch ohne
  - a) die Umwandlung von Grünland in Acker,
  - b) Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung.
  - c) Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung und Gülle,
  - d) Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch,
  - e) Grünland in Sandmisch- oder Sanddeckkulturen umzuwandeln,
  - f) Anlage zusätzlicher Entwässerungseinrichtungen,
  - g) Anlage von Mieten, Erdsilos und das Liegenlassen von Mähgut,
  - h) eine maschinelle Bodenbearbeitung im Zeitraum vom 15.03. bis 15.06. jeden Jahres,
  - i) Mahd im Zeitraum vom 15.03 bis 15.06. jeden Jahres,
  - j) eine Beweidung im Zeitraum vom 1.11. bis 30.04. jeden Jahres,
  - k) eine Beweidung mit mehr als 3 GVE/ha.
2. der Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln vorbehaltlich der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
3. der Einsatz von mineralischen Dünger, maximal jedoch 60 kg N pro ha im Jahr, 20 kg P<sub>2</sub>O<sub>2</sub> pro ha im Jahr und 40 kg K<sub>2</sub>O pro ha im Jahr oder der Einsatz von Rindermist, maximal jedoch 10 t pro ha im Jahr,
4. die Umwandlung der baumschulgenutzten Flächen in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Ziffer 1,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Art und Weise,
6. die Pflege der Heide- und Moorflächen durch Beweidung sowie in dem Zusammenhang erforderliche Arbeiten zur Offenhaltung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Nutzung von Grünlandflächen im öffentlichen Eigentum zusätzlich zu Ziffer 1 nach Maßgabe des Pacht- und Nutzungsvertrages als extensives Grünland, sofern die Nutzung dem Schutzzweck dient.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, ausschließlich für eine kleinflächige Holzernte und die Entnahme von standortfremden Gehölzen im Zuge von Pflegemaßnahmen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, jedoch ohne die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen, und nach folgenden Vorgaben:  
Die Neuanlage von
1. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie z. B. Hochsitze sowie
  2. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher, landschaftsangepasster Art z.B. Kunstbauten, Kastenfallen
- bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigung oder nachhaltige Störung des Naturschutzgebietes oder seiner für die Erhaltungsziele und dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort- und Ausführungshinweisen versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG (gesetzlich geschützte Biotop) sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Absatz 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7**

### **Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das Naturschutzgebiet ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können in einem Managementplan, Maßnahmenblättern, bzw. Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet dargestellt werden. Dies gilt insbesondere für
  1. Wiedervernässungsmaßnahmen von Flächen des Birkenmoorwaldes, um diese zum FFH-Lebensraumtyp 91D0 – Moorwälder zu entwickeln und um den Moorwasserspiegel auf den Grünlandflächen anzuheben,
  2. die Wiedervernässung abgetorfter Hochmoorflächen mit dem Ziel der Hochmoornaturierung durch geeignete Maßnahmen der Wasserrückhaltung,
  3. Entkusselungen zur Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses,
  4. die Beseitigung von nicht standortheimischen/gebietsfremden Arten,
  5. Maßnahmen zur Sicherung eines naturnahen Wasser- und Nährstoffhaushaltes,
  6. die extensive Beweidung mit dem Ziel der Erhaltung einer offenen Moorlandschaft und des Hochmoorgrünlandes.
- (3) § 15 NAGBNatSchG (Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen), § 39 NAGBNatSchG (Betretensrecht) und § 65 BNatSchG (Duldungspflicht) bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Naturschutzgebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Naturschutzgebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  3. Einzelanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Absatz 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer, ohne dass eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde,

vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 BNatSchG i. V. m. § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 23 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Absatz 2 NAGBNatSchG und § 43 Absatz 3 Nr. 7 NAGBNatSchG und § 3 Absatz 1 dieser Verordnung handelt, wer das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Gleiches gilt beim Verstoß gegen § 3 Absatz 2 dieser Verordnung. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 BNatSchG i. V. m. § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über die Naturschutzgebiete
- a) WE 88 „Fintlandsmoor“ in der Gemeinde Edewecht, der Gemeinde Bad Zwischenahn und der Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland, vom 29.09.1987, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems, Nr. 43, vom 23.10.1987, neu veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems, Nr. 7 a, vom 22.02.2001, und
  - b) WE 181 „Dänikhorster Moor“ in der Gemeinde Bad Zwischenahn und der Gemeinde Edewecht, Landkreis Ammerland, vom 29.09.1987, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems, Nr. 43 von 23.10.1987, neu veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems, Nr. 10 a, vom 15.03.2001, außer Kraft.

Westerstede, den 08.06.2017

Landkreis Ammerland

Jörg Bensberg  
Der Landrat

